

Gemeinde Oerel

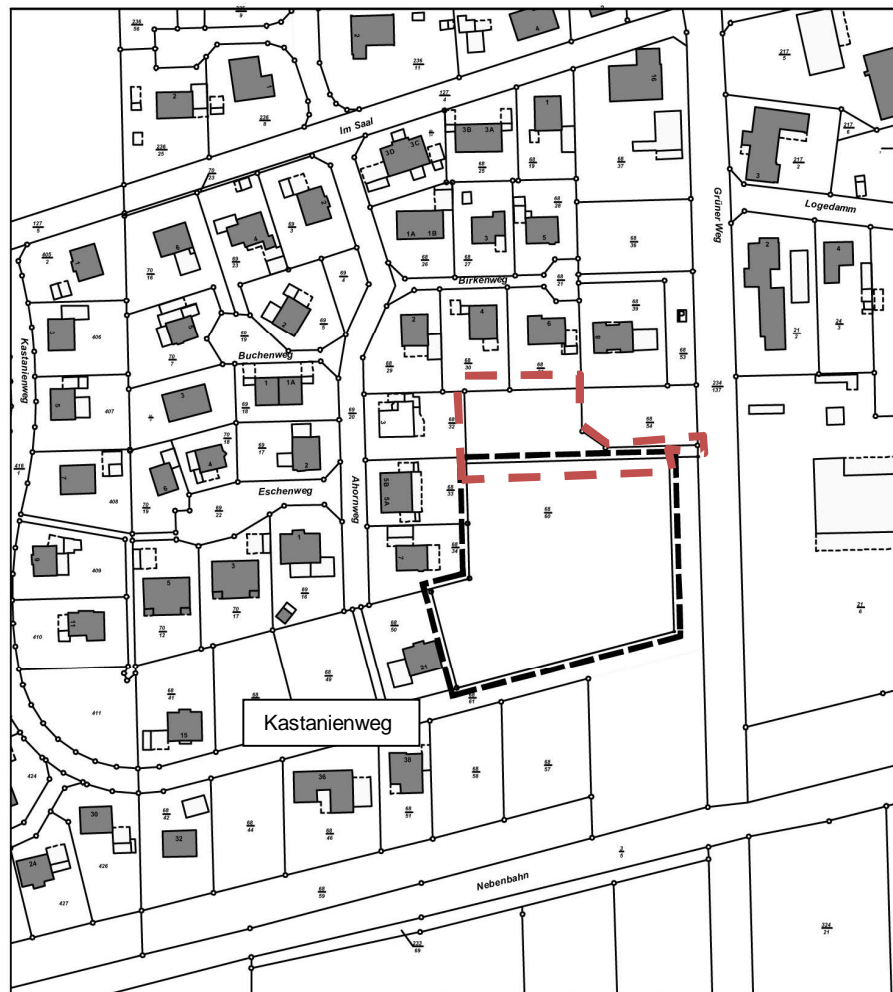
BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22a „Seniorenwohn- und
Pflegeheim HeidstückenHus - Erweiterung“
(mit örtlichen Bauvorschriften)

Der Rat der Gemeinde Oerel hat in seiner Sitzung am 15.04.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22a (mit Vorhaben- und Erschließungsplan und örtlichen Bauvorschriften) und der Begründung zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt, so dass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung eines angrenzend vorhandenen Senioren- und Pflegeheims geschaffen werden. Es wird ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Gemeinde Oerel, westlich des Grünen Weges und nördlich des Kastanienweges. Seine Lage ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.



Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

11.05.2021 bis einschließlich 11.06.2021

im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstr. 10, 27432 Oerel zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 04765-9393-0 erforderlich.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung stehen auch auf der Internetseite der Samtgemeinde Geestequelle (<https://www.geestequelle.de/lage-ortspläne/bauleitpläne-im-beteiligungsverfahren/>) zur Verfügung.

Stellungnahmen zum Entwurf können während der Auslegungsfrist abgegeben bzw. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB). Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Oerel, den 03.05.2021

DER BÜRGERMEISTER

Ausgehängt am:

Abgenommen am: